



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

CAD-Planung & Visualisierung  
Dipl.-Ing. Kunze  
Freiberger Straße 5

09569 Oederan

Unser Zeichen:  
AG-38,2020

Ihr Zeichen:

  
Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege/  
Archäologisches Landesmuseum

Außenstelle Cottbus  
Juri-Gagarin-Straße 17  
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland  
Bearbeiter: Dr. Markus Agthe  
Telefon: 03 55 / 79 79 69  
Telefax: 03 55 / 79 79 75  
E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de  
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

4. April 2022

## Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“, Sallgast OT Klingmühl (EE) - erneute Beteiligung

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Das Plangebiet berührt - wie bereits mit Schreiben vom 03.02.2020 mitgeteilt (AZ AG-38,2020) - das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg unter der Nummer 20706 eingetragene ortsfeste Bodendenkmal „Siedlung der Bronzezeit, Klingmühl Fpl. 4“. Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Lage können Sie unserem BLDAM-Web-GIS entnehmen (<https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>).

Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist.

Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sind in den Satzungsentwurf zum Bebauungsplan aufzunehmen:

„Der Planbereich berührt ein Bodendenkmal i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.

Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z. B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss **archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn** (§ 9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die **Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig** (§ 9 Abs. 1 BbgDSchG).“

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Markus Agthe  
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland